

# **HAUPTSATZUNG**

## **des Fleckens Ottersberg**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name
- § 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel
- § 3 Ortschaften
- § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
- § 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
- § 6 Einwohnerversammlungen
- § 6a Film- und Tonaufnahmen sowie Online-Übertragungen in öffentlichen Sitzungen
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Ortschaften mit Ortsrat
- § 9 Aufgaben der Ortsräte
- § 10 Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
- § 11 Bekanntmachungen
- § 12 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Name**

Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Ottersberg“.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Fleckens Ottersberg zeigt einen in blau aus silbernem Wellenschildfuß wachsenden goldenen Fischotter, der einen gekrümmten silbernen Fisch im Maul hält.

(2) Die Flagge des Fleckens Ottersberg zeigt folgende Anordnung: ein breiter mit dem Wappen belegter waagerechter gelber Mittelstreifen, an den beiden Rändern schmalere blaue Seitenstreifen.

(3) Das Dienstsiegel des Fleckens Ottersberg enthält das Wappen und die Umschrift „Flecken Ottersberg \* Landkreis Verden\*“.

(4) Eine Verwendung des Gemeindewappens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Einwilligung des Fleckens Ottersberg zulässig.

### **§ 3**

#### **Ortschaften**

Der Flecken Ottersberg besteht aus den Ortschaften

Flecken Fischerhude,  
Narthauen,  
Flecken Ottersberg,  
Otterstedt und  
Posthausen.

### **§ 4**

#### **Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von zwanzigtausend Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von zwanzigtausend Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von fünftausendfünfhundert Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung gehört.

(2) Weiter beschließt der Rat gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG über die Vergabe von Liquiditätskrediten (Kassenverstärkungsmittel) an Eigenbetriebe (Sondervermögen) der Gemeinde, die eine Wertgrenze von zwanzigtausend Euro übersteigen.

### **§ 5**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Fleckens Ottersberg, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **§ 6**

#### **Einwohnerversammlungen**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlicher Sitzung des Rates über wichtige Angelegenheiten des Fleckens Ottersberg.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für den ganzen Flecken Ottersberg oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen und Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Fleckens Ottersberg. Auf Verlangen eines Ortsrates oder der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortschaft Narthauen hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung in der Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 a**

### **Film- und Tonaufnahmen sowie Online-Übertragungen in öffentlichen Sitzungen**

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen und Bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Vertretung.

(2) Über eine Videokonferenz kann die Öffentlichkeit zusätzlich zum Besuch öffentlicher Sitzungen zu deren Sitzungen zugelassen werden. Von der Verwaltung dürfen dafür Film- und Tonaufnahmen zum Zwecke der Online-Übertragung angefertigt werden. Die Aufnahmen werden nur während der Sitzung übertragen und nicht anderweitig gespeichert. Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden steht aufgrund ihrer oder seiner Ordnungsfunktion (§ 63 Abs. 1 NKomVG) das Recht zu, die Online-Übertragung für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder im Allgemeinen zu untersagen.

(3) Ratsfrauen und -herren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsfunktion (§ 63 Abs. 1 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Film- und Tonaufnahmen von weiteren Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Flecken Ottersberg, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Ottersberg gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken Ottersberg vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Fleckens Ottersberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Ortschaften mit Ortsrat**

(1) In den Ortschaften Flecken Fischerhude, Flecken Ottersberg, Otterstedt und Posthausen werden Ortsräte gewählt. Die Ortsräte bestehen aus jeweils sieben Mitgliedern.

(2) Ratsfrauen oder Ratsherren gehören dem Ortsrat der Ortschaft in der sie wohnen, mit beratender Stimme an.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Ortsräte**

(1) Umfang und Inhalt der Aufgaben sowie die Mitwirkungsrechte ergeben sich aus den §§ 93 Absatz 1 und 94 Absätze 1 und 2 NKomVG.

(2) Abweichend von Absatz 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für Maßnahmen der Orts- und Heimatpflege in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget je Einwohner\*in (Stand: 30. Juni des Vorjahres) zugewiesen

## **§ 10**

### **Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher**

(1) Für die Ortschaft Narthauen wird gemäß § 96 NKomVG eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher bestellt.

(2) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen des Fleckens Ottersberg zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere

Statistiken, Wahlen und Erhebungen,  
Sammlungen,  
Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften,  
Erteilung von Bescheinigungen und  
Aufnahme und Entgegennahme von Anträgen.

(4) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse des Rates beratend teilzunehmen. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher soll bei repräsentativen Anlässen innerhalb der Ortschaft und bei jeglichen Veranstaltungen, Versammlungen und Terminen, die die Ortschaft berühren, zugegen sein oder hinzugezogen werden.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Ottersberg werden im Internet unter der Adresse [www.flecken-ottersberg.de](http://www.flecken-ottersberg.de) im elektronischen Amtsblatt für den Flecken Ottersberg verkündet bzw. bekannt gemacht.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Ottersberg werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

(4) Verordnungen und Satzungen sollen nachrichtlich in Form des Absatzes 3 bekannt gemacht werden.

(5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Verordnung oder Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Fleckens Ottersberg während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Verordnung oder Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Verordnung oder Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

...